

AUSZUG AUS DEM GEBÜHRENVERZEICHNIS 3 ZU §1 DER GEBÜHRENSATZUNG

alt

neu

vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2014 (Amtsblatt vom 08. August 2014)

Jahrmärkte u.a. Jahrmarktgebühren

301 Achterbahn u.Ä. pauschal 1.942,91 - 3.834,69 €

302 Benzin- und Elektrobahnen, Eisenbahnen, Geisterbahnen u.Ä. pauschal 1.431,62 - 2.812,11 €

303 Autoscooter pauschal 1.533,88 - 2.812,11 €

vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 (Amtsblatt vom 08. August 2014)

Jahrmärkte u.a. Jahrmarktgebühren

301 Fahrgeschäfte

a) Achterbahn bis 30 m	pauschal	2.900,00 €
b) Achterbahn über 30 m	pauschal	3.900,00 €
c) Geisterbahn bis 30 m	pauschal	2.100,00 €
d) Geisterbahn über 30 m	pauschal	2.800,00 €
e) Autoscooter bis 30 m	pauschal	2.300,00 €
f) Autoscooter über 30 m	pauschal	2.800,00 €
g) Rundfahrgeschäfte bis 20 m	pauschal	2.400,00 €
h) Rundfahrgeschäfte über 20 m	pauschal	2.900,00 €
i) Riesenrad	pauschal	2.900,00 €
j) Hochfahrgeschäfte	pauschal	2.900,00 €
k) Wildwasserbahn	pauschal	3.100,00 €
l) Go-Kart-Bahn	pauschal	2.600,00 €
m) Schiffschaukel, Kettenflieger, Rutsche	pauschal	900,00 €

302 Kinderfahrgeschäfte

a) Kinderrundfahrgeschäfte, Kinderschleife	lfdm	90,00 €
b) Kinderscooter	lfdm	80,00 €
c) Ponyreitbahn	lfdm	80,00 €
d) Kindereisenbahn	lfdm	60,00 €

303 Schau und Belustigung

a) Laufgeschäfte	lfdm	110,00 €
b) Simulator, Wahrsagerin/Wahrsager	lfdm	60,00 €

304 Riesenrad	pauschal	1.533,88 - 2.812,11 €	304 Geschicklichkeitsspiele		
			a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln, u.Ä.	lfdm	60,00 €
			b) Schießgeschäfte	lfdm	55,00 €
			c) Hau den Lukas, Torand u.Ä.	lfdm	80,00 €
			d) Greifer	lfdm	110,00 €
			e) Elektr. Spielautomatengeschäfte	lfdm	130,00 €
305 Rundfahrgeschäfte	pauschal	1.431,62 - 2.812,11 €	305 Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln	lfdm	75,00 €
306 Kinderrundfahrgeschäfte	pauschal	511,29 - 1.533,88 €	306 Süßwaren u. Ä.	lfdm	70,00 €
307 Schiffschaukel u.Ä.	pauschal	511,29 - 1.533,88 €	307 Kleinimbissgeschäfte mit eingeschränktem Sortiment		
			a) bis 6 m Frontlänge	pauschal	600,00 €
			b) bis 8 m Frontlänge	pauschal	700,00 €
			c) über 8 m Frontlänge	pauschal	800,00 €
308 Kettenflieger	pauschal	511,29 - 1.789,52 €	308 Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank)		
			a) bis 8 m Frontlänge	pauschal	1.000,00 €
			b) bis 12 m Frontlänge	pauschal	1.250,00 €
			c) über 12 m Frontlänge	pauschal	1.500,00 €
309 Verkehrskindergarten, Kindereisenbahnen, Kinderscooter, Ponyreitbahn u.Ä,	lfdm	30,68 - 86,92 €	309 Festzelt	pauschal	2.300,00 €
310 Schau- und Belustigungsgeschäfte, Kasperletheater, Kino	lfdm	51,13 - 127,82 €	310 Warenverkauf		
			a) allgemeiner Verkauf	lfdm	48,00 €
			b) Haushaltswaren und Kunsthandwerk	lfdm	40,00 €

311 Schießgeschäfte	lfdm	35,79 - 71,58 €	311 Automaten		
			a) Computeranalyse	pauschal	50,00 €
			b) Boxer, Fußball u.Ä.	pauschal	200,00 €
312 Geschicklichkeitsspiele (Pfeil-, Ring- und Ballwerfen, Angeln, Würfeln, Kegeln)	lfdm	30,68 - 61,36 €			
313 Verlosung, Spielautomaten, Fadenziehen u.Ä.	lfdm	61,36 - 127,82 €			
314 Geschicklichkeitsautomaten	pauschal	766,94 - 2.045,17 €			
315 Süß- und Backwaren, Eis, Mandeln u.Ä.	lfdm	40,90 - 102,26 €			
316 Festzelte mit Ausschank von Bier und Wein, Weingärten einschließlich üblichem Imbiss-Sortiment	qm	3,58 - 10,23 €			
317 Imbissgeschäfte (Schwarzwaldhaus u.Ä.)	pauschal	255,65 - 1.789,52 €			
318 allg. Verkauf (Spielwaren, Haushaltsartikel, Textilien u.Ä.)	lfdm	25,56 - 81,81 €			
319 Automaten unter 1 qm, auch wenn sie innerhalb eines Geschäftes aufgestellt sind, sofern dieses Geschäft einer anderen Sparte zuzurechnen ist	pauschal	40,90 - 102,26 €			
320 Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 301 - 319 sind für eine Veranstaltungsdauer von 11 Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.			312 Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 301 - 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von elf Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um 1/11 pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.		

Gebühren für Kichweihen und andere Volksfeste

- 321 Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Geb.-Nrn. 301 - 319 zu einem Viertel.
- 322 In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (z.B. bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer, bedeutender Veranstaltungen).
- 323 Die Gebühren nach Geb.Nrn. 321 - 322 sind für eine Veranstaltung von 4 Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Dauer sind sie anteilmäßig zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Gebühren für Kichweihen und andere Volksfeste

- 313 Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Geb.-Nrn. 301 - 311 zu einem Viertel.
- 314 In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (z.B. bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer, bedeutender Veranstaltungen).
- 315 Die Gebühren nach Geb.Nrn. 313 - 314 sind für eine Veranstaltung von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Dauer sind die Gebühren um 1/4 pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- 316 - 323 entfallen